



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 883/3-V/2/80 *XMM*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Mai 1980 über die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde

Zu GZ 37 ex 1980  
vom 22. Mai 1980

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

in W i e n



Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 1980 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Mai 1980 über die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Es wird bezweifelt, ob die Worte "unter Bedachtnahme auf eine ökonomische Verwaltungsführung" eine dem Art. 18 B-VG entsprechende Determinierung des Verwaltungshandelns darstellen.

Zu § 1 Abs. 2:

Im Ausschlußbericht zum vorliegenden Gesetz heißt es: "Der neue Abs. 2 des § 1 hat nur deklaratorische Bedeutung." Es erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst legislativ verfehlt, rein deklaratorische Normen zu erlassen. Darüber hinaus ergeben sich gegen diese Norm auch verfassungsrecht-

liche Bedenken.

Zum ersten Satz ist zu bemerken, daß er - verfassungskonform interpretiert - überflüssig erscheint. An der Kompetenz des Landesgesetzgebers, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches, der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde Vollziehungsaufgaben zu übertragen, wäre auch ohne diese Vorschrift nicht zu zweifeln.

Der zweite Satz ordnet - in einem gewissen Gegensatz zum ersten Satz - an, daß Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung von der Landesregierung der Agrarbezirksbehörde übertragen werden können, während diese Übertragung von Kompetenzen im Sinne des ersten Satzes durch Gesetz zu erfolgen hat. Sofern hinter dieser differenzierenden Formulierung die Auffassung steht, daß Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung einer gesetzlichen Regelung nicht bedürfen, wird auf die gegensätzlichen Rechtsmeinungen in der wissenschaftlichen Literatur verwiesen (vergleiche etwa ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 111 ff).

Im dritten Satz wird angeordnet, daß die Agrarbezirksbehörde "in diesen Fällen" die Geschäfte unter der Leitung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung besorgt. Dieser Hinweis ist wohl - trotz seiner sprachlichen Formulierung - nicht nur auf die Privatwirtschaftsverwaltungsangelegenheiten zu beziehen. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der Berufung einzelner Mitglieder der Landesregierung zu bestimmten Vollzugsangelegenheiten unmittelbar durch diese Bestimmung des Gesetzesbeschlusses - und nicht durch die Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung - verfassungsrechtliche Bedenken, wie sie bereits in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (vergleiche das Schreiben des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft vom 22. Mai 1978, GZ 17 083/01-I/7/78) geäußert wurden:

"Die Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf einzelne Mitglieder der Landesregierung bestimmt sich

nach folgenden verfassungsrechtlichen Vorschriften: Gemäß § 3 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.289/1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien besorgen die Abteilungen des Amtes der Landesregierung die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art.101 Abs.1 B-VG). Die Möglichkeit, einzelne Mitglieder der Landesregierung mit der Führung der obersten Verwaltungsgeschäfte des Landes zu betrauen (monokratisches System), muß daher zunächst durch die Landesverfassung (in Niederösterreich durch Art.34 Abs.1 und 41 Abs.2 NÖ. L-VG) eingeräumt sein. Auf dieser landesverfassungsgesetzlichen Grundlage ist der Wirkungsbereich des einzelnen Mitgliedes der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Art.103 Abs.2 B-VG) zu bestimmen (WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Seite 584). Die Zuweisung der Geschäftsbereiche an die einzelnen namentlich zu nennenden Landesregierungsmitglieder ist somit ausschließlich eine Angelegenheit der Geschäftsordnung der Landesregierung (VfGH Slg.5846/1968), sie ist der Regelung durch den Landesgesetzgeber entzogen."

Zu § 2:

Die Bestimmung, daß die Landesregierung die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde unter anderen mit den "erforderlichen Bediensteten des Verwaltungsdienstes" auszustatten hat, läßt nach ho. Meinung - ebenso wie § 3 Abs.1 lit.b, wonach eine Rechtsfachabteilung einzurichten ist - unberücksichtigt, daß nach § 2 Abs.1 und 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 den Agrarbezirksbehörden unter anderen die erforderlichen rechtskundigen Beamten zugewiesen und diese den für die rechtskundigen Beamten des politischen Dienstes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen müssen.

Zu § 5 Abs.3, zweiter Satz:

Hier ist lediglich von einer Verwendung im "Agrardienst" die Rede, während das Grundsatzgesetz in seinem § 2 Abs.4 erster Satz ausdrücklich von der Verwendung im "agrar-technischen" Dienste spricht.

3.Juli 1980  
Für den Bundeskanzler:  
i.V.BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

*Gellner*

~~Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle~~

*Landtag*

~~8. JULI 1980~~

~~Bearb.:      Beilagen  
                 Stempel~~

-----

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die LAD - Herrn Landesamtsdirektor Votr.Hofrat Dr.SPEISER,  
die LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 8.Juli 1980  
Die Landtagsdirektion:



*Landtag*  
(roidl)  
Fachoberinspektor